



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/81/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 15.05.2023

Betrifft: AVG

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.05.2023
Zuständige Referentin: Lynn ROTHFISCHER

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG geändert werden soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Änderungen der prozessualen Bestimmungen vorgenommen werden, indem Verhandlungen und andere Amtshandlungen mittels Videokonferenz stattfinden können sollen. Damit sollen mit dem 1. Covid-19-JuBG anlassbezogen und vorübergehend eingeführte Möglichkeiten in regelmäßig anwendbares Dauerrecht überführt werden, um die Verfahrenseffizienz zu fördern. Zugleich soll eine Änderung der elektronischen Eingabemöglichkeit eingeführt werden.

Zu Art 1 Z 2: § 33 Abs 3 AVG: Mit dieser Bestimmung sollen elektronische Eingaben via ERV und E-Mail an Behörden und Verwaltungsgerichte bis zum letzten Tag der jeweiligen Frist ungeachtet der Uhrzeit (Amtszeit) als zugestellt gelten. Diese Regelung geht auf eine einstimmige EntschlieÙung des Nationalrates zurück und ist aus unserer Sicht grundsätzlich als bedeutender Fortschritt zugunsten der Parteien zu begrüÙen.

Fragwürdig und daher verbesserungsbedürftig ist jedoch die ergänzende Regelung, dass individuelle Behörden selbst über die Zulässigkeit dieser Eingaben entscheiden können, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Manipulierbarkeit des

Versendungszeitpunktes haben. Diese Bestimmung relativiert den Vorteil der neuen Regelung erheblich, da Parteien nicht grundsätzlich von der Zulässigkeit ihrer Eingabe ausgehen dürfen, sondern dies im Zweifel im Einzelfall überprüfen müssen, das Risiko liegt gänzlich bei den Parteien. Weiters ist diese Einschränkung auch sachlich nicht nachvollziehbar, als sich der Gesetzgeber eben gerade für die Zulässigkeit solcher Eingaben zu entscheiden erklärt. Aus den Materialien geht hervor, dass an der grundsätzlichen Beurteilung der Beweislast der Versendung und des Verlustes der Nachricht nichts geändert werden soll, diese Risiken soll demnach weiter der Versender tragen, was der langjährigen Rechtsprechung entspricht. Damit entstünden Behörden wohl keine zusätzlichen unzumutbaren Belastungen, die eine solche Ausnahme von der Zulässigkeit elektronischer Zusendungen rechtfertigen würde. Es wird daher eine Streichung der Option für Behörden, elektronische Eingaben als unzulässig zu erklären, gefordert.

Zu Z 4 (§§ 43a und 44): Hiermit wird Behörden ein sehr weiter Spielraum zur Verhandlung mittels Videokonferenz eingeräumt. Hinsichtlich grundsätzlicher kritischer Überlegungen zur Videokonferenz im Verfahren wird auf die Stellungnahme der AK Tirol zur ZVN 2023 verwiesen. Im konkreten verwaltungsrechtlichen Zusammenhang liegen aber insofern wesentlich weniger Bedenken vor, als Parteien gemäß dem Vorschlag stets das Recht zur persönlichen physischen Teilnahme eingeräumt wird und es somit ihnen unabhängig von der Entscheidung der Behörde obliegt, ob sie die Videokonferenz nutzen wollen. Unter Vorbehalt der erwähnten grundsätzlichen Überlegungen, insbesondere zur Datensicherheit, werden keine Einwände gegen die vorgeschlagene - einvernehmliche - Nutzung der Videokonferenz erhoben.

Zu Art 2 Z 1 (§ 42 Abs 1 VStG): Auch in dieser entsprechenden Regelung erhalten die Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren eine angepasste Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher Rechtfertigung, persönlichem physischen Erscheinen vor der Behörde oder der Teilnahme an einer Videokonferenz. Es wird auf die Ausführungen zu Z 4 verwiesen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner